

Kindergartenordnung

Waldkindergarten

Die Arbeit in unserem Waldkindergarten richtet sich nach folgender Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern getroffen werden. Über den Aufnahmeantrag für das Kind wird diese Ordnung als verbindlich anerkannt.

1. Aufnahmen

- 1.1 In den Waldkindergarten können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. Kinder, die vom Besuch einer Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch im Kindergarten eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Waldkindergarten.
- 1.2 Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden (U8). Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss vorliegen. Eine Tetanusimpfung ist ebenfalls notwendig. Das Anmeldeformular und die Verzichtserklärung gegenüber der Stadt Steinheim sind ausgefüllt und unterzeichnet an den Träger weiterzugeben.
- 1.3 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Waldkindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird.
- 1.4 Die Aufnahme in den Kindergarten ist ganzjährig möglich, sofern ein Platz zur Verfügung steht.
- 1.5 Für die neu aufgenommenen Kinder gilt die Beitragspflicht ab dem 01.09. respektive bei unterjährigem Beitritt ab dem durch den Vorstand schriftlich mitgeteilten Aufnahmezeitpunkt.

2. Kündigung

- 2.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis schriftlich kündigen zum Ende eines Kindergartenjahres (1.9. bis 31.08. des Folgejahres) mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.

Ob eine unterjährige Kündigung zum gewünschten Zeitpunkt erfolgen kann, ohne dass weitere Monatsbeiträge zu entrichten sind, entscheiden der Träger und die Erzieherinnen. Die Entscheidung hängt davon ab, ob ein geeignetes Kind der Warteliste ersatzweise aufgenommen werden kann.
- 2.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) in die Schule überwechselt. Der Träger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) zu entrichten.
- 2.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

2.4 Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.
- c) Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung.
- d) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede, trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches, zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über
 - das Erziehungskonzept
 - und/oder eine dem Kind angemessene Förderung.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

3. Kindergartenöffnungszeiten

3.1 Öffnungszeiten

Ganzjährige Öffnungszeiten

Bringzeit: Montag bis Freitag 8.00 bis 8.20 Uhr

Abholzeit: Montag bis Freitag 12.30 Uhr

Verlängerte Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 7.45 bis 13.45 Uhr

- 3.2 Der Waldkindergarten hat ganzjährig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Kindergartenferien geöffnet.
- 3.3 Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
- 3.4 Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, sind die Erzieherinnen zu benachrichtigen.
- 3.5 Muss der Kindergarten aus berechtigtem Anlass geschlossen werden (Krankheit, dienstliche Verhinderung), werden die Eltern rechtzeitig informiert.
- 3.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung auf Vorschlag der Erzieherinnen festgelegt.

4. Treffpunkt/Örtlichkeiten

Als Wald wurde der Kälbling bestimmt. Sammelstelle für die Kinder ist ein beheizbarer Bauwagen am Waldrand an der Straße zum GSV- Sportplatz.

5. Elternbeitrag

5.1 Der Elternbeitrag beträgt zurzeit für Familien mit

1 Kind	118,00 Euro
2 Kindern	90,00 Euro
3 Kindern	68,00 Euro
4 Kindern	55,00 Euro

5.2 Der Elternbeitrag ist auch für die Kindergartenferien und für Zeiten zu entrichten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist.

- 5.3 Der Beitrag wird zum 1. des jeweiligen Monats abgebucht. Sollte dieser Termin kein Bankarbeitstag sein, so erfolgt der Einzug am nächstmöglichen Bankarbeitstag.
- 5.4 Bei Änderung der Bankverbindung ist dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Entstehende Kosten der Lastschriftenrückgabe trägt der Kontoinhaber.

6. Regelung in Krankheitsfällen

- 6.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach einer Krankheit, sind das Infektionsschutzgesetz und seine Richtlinien maßgebend.
- 6.2 Kinder, die eine ansteckende Krankheit haben oder deren verdächtig sind, dürfen den Waldkindergarten nicht besuchen und an Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.
- 6.3 Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 6.4 Den Erzieherinnen muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.
- 6.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- 6.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 6.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- 6.8 Bei einem Unfall darf ein Krankentransport im privaten Pkw der Erzieherin erfolgen.
- 6.9 Bei Verdacht auf Läuse dürfen die Erzieherinnen die Kinder untersuchen.
- 6.10 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge den Erzieherinnen unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

7. Versicherung

- 7.1 Die Kinder sind nach § 2, Absatz 1 Nummer 8 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:
- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
 - während des Aufenthalts im Waldkindergarten und
 - während aller Ausflüge des Kindergartens.
- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten geschehen, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- 7.3 Für den Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- 7.4 Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern und nicht der Träger.

8. Aufsicht

- 8.1 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit Übernahme der Kinder durch die Erzieherinnen und endet mit der Übergabe der Kinder durch die Erzieherinnen an die Eltern bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- 8.2 Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsicht allein den Erziehungssorgeberechtigten.
- 8.3 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste oder Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

9. Elternmitarbeit

- 9.1 Der Waldkindergarten Steinheim-Höpfigheim e.V. ist ein Verein, der sich nur durch die Mitarbeit und das Engagement der Eltern erhalten kann. Daher ist die Mitarbeit aller Eltern Voraussetzung für ein Gelingen und Weiterführen der Arbeit des Waldkindergartens.
Mit dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten verpflichten sich die Eltern zur Mithilfe.

In den nachfolgenden Punkten werden die wichtigsten Arbeitsbereiche genannt:

9.2 Elternabend, Elternbeirat

Es ist vorgesehen mindestens zwei Elternabende pro Jahr durchzuführen.

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat vertreten. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

9.3 Begleitedienst

Bei Krankheit, sonstigen Verhinderungen einer Erzieherin oder bei Bedarf, kann nach Absprache ein Elternteil anstelle einer Erzieherin eingesetzt werden. *Die Eltern verpflichten sich, nach Möglichkeit, für entsprechende Begleitedienste zur Verfügung zu stehen.*

Eine Begleitung der Kindergruppe im Regelbetrieb durch Eltern oder Sorgeberechtigte ist in Absprache mit den Erzieherinnen möglich.

9.4 Verkauf, Veranstaltungen

Der Waldkindergarten führt jährlich 3 große Veranstaltungen und ca. 2-3 Kuchenverkäufe durch. Die Termine hierfür werden rechtzeitig bekanntgegeben, in der Regel zum ersten Elternabend/Vereinsabend im Herbst. So hat jeder die Möglichkeit, diese Tage rechtzeitig vorzumerken.

9.5 Arbeitsgruppen:

Zur Unterstützung des Kindergartenbetriebs sind Arbeitsgruppen gebildet worden. Zurzeit bestehen folgende Arbeitsgruppen:

Öffentlichkeitsarbeit:

Die Gruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ ist verantwortlich für den Auftritt des Waldkindergartens in der Öffentlichkeit. Die Gruppe erstellt hierzu u.a. Zeitungsartikel, Plakate und Informationsmaterial. Sie betreut außerdem die Mitglieder und Spender.

Bauwagen:

Die Gruppe „Bauwagen“ ist für den Umbau, die Instandhaltung und den Unterhalt des Bauwagens und des Platzes verantwortlich.

Veranstaltungen:

Die Gruppe „Veranstaltungen“ plant und organisiert Veranstaltungen des Waldkindergartens. Sie erstellt

dazu das Programm und sorgt für die Organisation von Speisen und Getränken.

Jede Familie sollte ihre Mitarbeit in mindestens einer Arbeitsgruppe zur Verfügung stellen.

9.6 Vorstand:

In regelmäßigen Abständen sind die Posten des 1. und 2. Vorstands, des Schriftführers und des Kassierers durch Eltern, die ihre Arbeit ehrenamtlich leisten, neu zu besetzen.

10. Versorgung und Sicherheit

10.1 Als **Schutzraum** dient ein beheizbarer Bauwagen am Waldrand an der Straße zum GSV Sportplatz.

10.2 Als **Aufenthaltsraum** für bestimmte Aktivitäten bei extremen Witterungsverhältnissen steht dem Waldkindergarten nach Absprache ein Gruppenraum im Bürgersaal zur Verfügung.

10.3 Die Erzieherinnen werden in der Regel einen **Bollerwagen** für die Gruppe mitführen, auf welchem ein Sanitätskasten und ein Mobilfunktelefon für eventuelle Notfälle deponiert ist. Ebenso wird ein Behälter mit Wasser, Seife und Nagelbürste zum Waschen der Hände vor dem Essen dabei sein.

10.4 Vor dem **Essen** werden die Hände gründlich gewaschen, um der Gefahr der Infizierung durch den Fuchsbandwurm vorzubeugen. Den Kindern wird nahegebracht, dass sie nichts, was sie im Wald gefunden haben, in den Mund nehmen dürfen. Es gibt ein gemeinsames Frühstück, welches die Kinder in ihrem Rucksack mitgebracht haben. Die Kinder sollen keine süßen Aufstriche sowie Süßigkeiten mitbringen, da zum einen Insekten angezogen werden können und zum anderen die gesunde Ernährung zum Konzept des Waldkindergartens gehört.

10.5 Haben die Kinder während des Aufenthaltes im Wald Stuhlgang, wird dieser vergraben und die Stelle gekennzeichnet.

10.6 Die **Kleidung** der Kinder soll stets der Jahreszeit angepasst sein. Arme und Beine sollten Sommers wie Winters als Schutz vor Verletzungen und Zecken bedeckt sein. Außerdem sollte die Kleidung hell sein, um Zecken gleich erkennen zu können. Die Kinder sollten ganzjährig geschlossenes Schuhwerk tragen (keine Sandalen). In ihrem Rucksack tragen die Kinder ein Stück Isomatte mit, auf welches sie sich setzen können, wenn es kühl oder nass ist.

10.7 Die Erzieherinnen sind berechtigt **Zecken** zu entfernen (Einverständniserklärung).

10.8 Bei **besonderen Aktivitäten** der Einrichtung, wie z.B. Besuch Freibad, Bücherei, Einkaufen für Projekte dürfen die Kinder im privaten Pkw der Erzieherinnen bzw. der Begleitpersonen mitgenommen werden (die Personensorgeberechtigten werden darüber informiert).

10.9 Es wird von den Personensorgeberechtigten akzeptiert und erlaubt, dass **Tiere** von der Kindergartengruppe besucht und/oder vorübergehend betreut oder versorgt werden.

11. Besondere Gefahren

Bei einem Aufenthalt in der freien Natur und speziell im Wald sind gewisse typische Gefahren nicht auszuschließen. Beispielhaft seien erwähnt:

- herabfallende Äste und umstürzende Bäume
- Infektionsrisiken durch Zeckenbiss (FSME (Hirnhautentzündung), Borreliose), Tollwut durch den Biss von infizierten Tieren, Wundstarrkrampf (Tetanus) bei verschmutzten Wunden, Befall durch Fuchsbandwurm
- Vergiftungen (Pilze, Beeren, Pflanzen) und Insektenstiche (Wespen, Schnaken usw.)
Verkehr durch Fahrzeuge und Forstmaschinen im Wald usw.

Aus diesen typischen Gefahren kann keine Haftung gegenüber dem Träger geltend gemacht werden.

12. Sonstige Bestimmungen

Mit der Stadt Steinheim und den Jagdpächtern wurde eine Zusatzvereinbarung zur Nutzung des Waldes getroffen. Diese geht den Eltern mit der Kindergartenordnung zu und gilt verbindlich für den Kindergarten und seine Kinder. Durch ihre Anmeldung anerkennen die Personensorgeberechtigten die Vereinbarung, verpflichten sich in deren Sinne zu handeln und auf die Kinder Einfluss zu nehmen.

Steinheim-Höffigheim, den 24. Februar 2017